

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft Sindelfingen	Gesellschafts-bekanntmachungen	ANGEBOTSUNTERLAGE - Aktienrückkaufangebot der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft Fronäckerstr. 34, 71063 Sindelfingen an ihre Aktionäre zum Erwerb von insgesamt bis zu 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien	20.03.2025

SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft

Sindelfingen

ANGEBOTSUNTERLAGE

**Aktienrückkaufangebot der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft
Fronäckerstr. 34, 71063 Sindelfingen**

an ihre Aktionäre

**zum Erwerb von insgesamt bis zu 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien der
SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft
(nachfolgend "SMW-Aktien")**

ISIN: DE000A1RFMZ1

gegen Zahlung einer Geldleistung

in Höhe von EUR 4,80 je SMW-Aktie

Annahmefrist:

Donnerstag, den 20. März 2025, bis Mittwoch, den 09. April 2025, 18:00 Uhr (MESZ)

1. ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Durchführung des Angebots nach deutschem Recht

Das Aktienrückkaufangebot der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft mit Sitz in Sindelfingen (Anschrift: Fronäckerstr. 34, 71063 Sindelfingen, nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder „**SMW**") ist ein freiwilliges öffentliches Kaufangebot zum Erwerb eigener Aktien. Das Angebot wird als "Angebot" und diese Angebotsunterlage als "**Angebotsunterlage**" bezeichnet. Maßgeblich für die Durchführung des Angebots ist ausschließlich die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der SMW in Höhe von 3.980.000,00 Euro ist eingeteilt in 3.980.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien der SMW werden unter der ISIN DE000A1RFMZ1 im Freiverkehr der Börsen Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf und Berlin gehandelt.

Die Hauptaktionärin der SMW, die RCM Beteiligungs AG mit Sitz in Sindelfingen, hält ca. 77,2% der SMW-Aktien und wird keine Aktien im Rahmen dieses Angebotes zum Verkauf einreichen.

1.2 Veröffentlichungen zum Angebot

Die Gesellschaft hat am 10. März 2025 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots im Wege einer Unternehmensmitteilung (Ad-hoc-Mitteilung) veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wird im Internet unter

<https://www.smw-ag.de/investor-relations/>

und im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird nur in deutscher Sprache

veröffentlicht.

Über die genannten Veröffentlichungen hinaus wird das Angebot nicht veröffentlicht, nicht öffentlich verbreitet, registriert oder zugelassen. Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Sollte es dennoch dazu kommen, übernimmt die Gesellschaft keinerlei Gewähr dafür, dass die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Angebots mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. SMW-Aktionäre können deshalb insbesondere nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Die Anwendung ausländischen Rechts auf das vorliegende Angebot wird hiermit ausgeschlossen.

1.3 **Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen**

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist dazu gesetzlich verpflichtet.

2. **DAS ANGEBOT**

2.1 **Gegenstand des Angebots**

Gegenstand des Angebots sind insgesamt bis zu Stück 50.000 der nennbetragslosen Stückaktien der SMW mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 Euro je Aktie, die unter der ISIN DE000A1RFMZ1 und WKN A1RFMZ bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, girosammelverwahrt sind.

2.2 **Inhalt des Angebots**

Die Gesellschaft bietet hiermit allen SMW-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 und einschließlich aller Dividendenansprüche zum Kaufpreis von

EUR 4,80 je SMW-Aktie

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot bezieht sich auf bis zu 50.000 SMW-Aktien. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 50.000 SMW-Aktien zum Rückkauf eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe von Ziffer 3.5 teilweise (verhältnismäßig) berücksichtigt.

2.3 **Beginn und Ende der Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt am **Donnerstag, den 20. März 2025 und endet am Mittwoch, den 09. April 2025, 18:00 Uhr** (MESZ) (Annahmefrist).

Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sie sich dafür entscheiden, wird sie dies vor Ablauf der Annahmefrist bekannt geben. Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot keine Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist. Ebenso finden die Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes keine Anwendung.

2.4 **Bedingungen**

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge sind nicht von Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich. Das Angebot bezieht sich ausschließlich auf die unter Ziffer 2 beschriebenen SMW-Aktien. Andere Wertpapiere als die unter Ziffer 2 beschriebenen SMW-Aktien sind nicht Gegenstand dieses Angebots. Das Angebot ist begrenzt gemäß Ziffer 7.5. Die Gesellschaft behält sich ein Rücktrittsrecht vor und den annehmenden Aktionären steht ein Rücktrittsrecht zu nach Maßgabe von Ziffer 7.7. Das Angebot sowie die unter dem Angebot zustande gekommenen Verträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts und den Regelungen in der Angebotsveröffentlichung.

3. **DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS**

3.1 **Annahmeerklärung und Umbuchung**

Die Small & Mid Cap Investmentbank AG, München, (nachfolgend „SMC“) wurde von der Gesellschaft mit der Begleitung der Abwicklung des Kaufangebots beauftragt.

Rückfragen erfolgen bitte per Email an f.ledebur@smc-investmentbank.de oder per Telefon an +49 89 54543880.

Aktieninhaber können dieses Angebot nur innerhalb der unter Ziffer 2 benannten Annahmefrist annehmen. Die Annahme kann nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber einem depotführenden Kreditinstitut oder einem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der inländischen Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder eines depotführenden Finanzdienstleistungsunternehmens (nachfolgend „depotführendes Institut“) erklärt werden.

Aktieninhaber, die dieses Angebot für ihre SMW-Aktien oder einen Teil ihrer SMW-Aktien annehmen wollen, müssen zur Annahme des Angebots

- a) die Annahme schriftlich gegenüber dem depotführenden Institut erklären und
- b) die SMW-Aktien (ISIN DE000A1RFMZ1), für welche die Annahme des Erwerbsangebotes erklärt werden soll, durch ihr depotführendes Institut mit einem Sperrvermerk versehen lassen, der sicherstellt, dass diese SMW-Aktien bis zur Abwicklung des Erwerbsangebots, das heißt mindestens bis zur Übertragung der im Rahmen des Erwerbsangebots zu berücksichtigenden SMW-Aktien des jeweiligen Aktionärs, nicht anderweitig börslich oder außerbörslich veräußert werden können.

Die Annahme des Erwerbsangebots wird nur wirksam, wenn bis spätestens zum Ablauf der Annahmefrist (Ziffer 2.3), also bis 09. April 2025, 18:00 Uhr, die Annahmeerklärung gegenüber dem depotführenden Institut schriftlich erklärt und die Einbuchung des Sperrvermerks bewirkt ist.

Annahmeerklärungen, die bei dem depotführenden Institut nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig eingehen oder zu denen der Sperrvermerk nicht fristgerecht eingetragen wurde, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den Aktieninhaber nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Aktieninhaber über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haftet nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

3.2 Weitere Erklärungen der Aktieninhaber bei Annahme des Angebots

Mit der Annahme des Angebots weisen die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktieninhaber ihr depotführendes Institut an und ermächtigen dieses, die in der Annahmeerklärung bezeichneten SMW-Aktien zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch die SMW-Aktien, für die sie jeweils die Annahme dieses Angebots erklärt haben, mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

Weiter beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktieninhaber mit der Annahme des Angebots ihr depotführendes Institut, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Eigentumsübergang der eingereichten SMW-Aktien unter Berücksichtigung einer etwaig erforderlich werdenden verhältnismäßigen Annahme (Ziffer 3.5) auf die Gesellschaft herbeizuführen.

Mit der Annahme des Angebots erklären die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktieninhaber, dass die eingereichten SMW-Aktien in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt.

3.3 Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung

Für die weitere Abwicklung des Angebots ist es erforderlich, dass die depotführenden Institute

- a) spätestens an dem auf das Ende der Annahmefrist folgenden Bankarbeitstag (dies ist voraussichtlich am 10. April 2025) bis 17:00 Uhr der SMC zur Feststellung einer etwaigen Überannahme des Angebots und zur Ermittlung einer hieraus erforderlich werdenden verhältnismäßigen Annahme die Anzahl der SMW-Aktien mitteilen, für die die Aktieninhaber dem depotführenden Institut fristgerecht die Annahme des Angebots erklärt haben und für welche fristgerecht ein Sperrvermerk eingetragen wurde; und
- b) zusammen mit der Mitteilung über die Anzahl der SMW-Aktien gemäß vorstehend lit. a) der SMC mitteilen, auf welches Konto des depotführenden Instituts die Gegenleistung überwiesen werden soll; und
- c) die in den Wertpapierdepots des jeweiligen Aktieninhabers belassenen SMW-Aktien mit der ISIN DE000A1RFMZ1, für welche fristgerecht die Annahme des Erwerbsangebots erklärt und für welche fristgerecht ein Sperrvermerk eingetragen wurde, unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Übertragung der SMW-Aktien unter Berücksichtigung einer verhältnismäßigen Annahme im Fall der Überannahme des Angebots (vgl. Ziffer 7.5) auf das Clearstream Konto 6041 der Bankhaus Gebr. Martin AG, BIC MARBDE6G (mit der Valuta t+2) übertragen. Die Voraussetzungen für die Übertragung der SMW-Aktien, die kumulativ vorliegen müssen, sind:
 - (1) der Ablauf der Annahmefrist (vgl. Ziffer 2),
 - (2) die Bestätigung der Annahme der Aktien sowie ggf. Mitteilung der Repartierungsquote durch die SMC an die depotführenden Institute, jedenfalls soweit eine Überannahme dieses Angebots erfolgt, und
 - (3) die Zahlung des Kaufpreises, gegebenenfalls durch einen Dritten mit schuldbefreiender Wirkung zugunsten der Gesellschaft, auf das von dem jeweiligen depotführenden Institut genannte Konto (die Zahlung des Kaufpreises wird voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, also voraussichtlich am 14. April 2025, per Banküberweisung beauftragt).

Es erfolgt insoweit bei der Abwicklung mit Banken eine Vorleistung (Zahlung vor Lieferung). Soweit SMW-Aktien im Falle einer Überannahme des Angebots nicht berücksichtigt werden konnten (vgl. Ziffer 3.5), werden die depotführenden Institute gebeten, bei den verbleibenden, zur Annahme eingereichten SMW-Aktien den Sperrvermerk zu entfernen. Im Hinblick auf diejenigen SMW-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist angenommen wurde und die aufgrund einer etwaig erforderlich werdenden verhältnismäßigen Annahme im Rahmen dieses Angebots berücksichtigt werden können, wird die Überweisung des Kaufpreises somit unverzüglich, d. h. voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, an die depotführenden Institute beauftragt. Im Falle einer Überannahme des Angebots (vgl. Ziffer 3.5) kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Mit der Gutschrift bei dem jeweiligen depotführenden Institut hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises gegenüber dem das Angebot annehmenden Aktionär erfüllt und zwar auch dann, wenn ein Dritter den Kaufpreis für die Gesellschaft zahlen sollte. Es obliegt dem jeweiligen depotführenden Institut, die Geldleistung dem annehmenden Aktionär gutzuschreiben.

Jeder annehmende Aktionär erteilt mit der Annahmeerklärung die für die weitere Abwicklung des Angebots erforderlichen Anweisungen und Ermächtigungen.

Mitteilungen der depotführenden Institute an die SMC nach den vorstehenden Absätzen sollen per E-Mail an f.ledebur@smc-investmentbank.de erfolgen.

Die SMC wird den depotführenden Instituten eine etwaige Überannahme und eine sich daraus ergebende verhältnismäßige Annahme des Erwerbsangebots voraussichtlich am zweiten Bankarbeitstag nach Ende der Annahmefrist, das ist voraussichtlich am 11. April 2025, ebenfalls per E-Mail mitteilen (Mitteilung der Repartierungsquote). Die depotführenden Institute werden aus diesem Grund gebeten, der SMC zusammen mit den Mitteilungen nach vorstehend lit. a) und lit. b) eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.

3.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem annehmenden Aktionär und der Gesellschaft ein Kauf- und Übertragungsvertrag über die eingereichten SMW-Aktien jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots zustande.

Dabei kommt mit dem vorstehend bezeichneten Vertrag eine Einigung zwischen dem annehmenden Aktionär und der Gesellschaft über den Übergang eines Miteigentumsanteils an den in Girosammelverwahrung verbuchten Aktienurkunden entsprechend der Anzahl der eingereichten Aktien des jeweiligen Aktionärs wie unter Ziffer 3.3 erläutert zustande. Der Eigentumsübergang findet statt mit Einbuchung der eingereichten SMW-Aktien im Depot der Gesellschaft. Mit Übergang des Eigentums an den jeweiligen Aktien gehen auch alle zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums bestehenden Nebenrechte, insbesondere die Gewinnberechtigung, auf die Gesellschaft über.

Darüber hinaus erteilt jeder annehmende Aktionär mit der Annahmeerklärung unwiderruflich die in dieser Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und gibt die aufgeführten Erklärungen ab.

3.5 Begrenzung des Angebots und verhältnismäßige Annahme des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb von insgesamt bis zu Stück 50.000 SMW-Aktien. Sofern im Rahmen dieses Angebots über die depotführenden Institute Annahmeerklärungen für mehr als Stück 50.000 SMW-Aktien eingereicht werden, gilt Folgendes:

Nehmen Aktieninhaber dieses Angebot für insgesamt mehr als die Stück 50.000 SMW-Aktien an, auf die dieses Erwerbsangebot seiner Zahl nach beschränkt ist, werden Aktionäre, die bis zu 100 Aktien zum Verkauf einreichen, bevorzugt zugeteilt. Aktionäre, die mehr als 100 Aktien zum Verkauf einreichen werden verhältnismäßig berücksichtigt, d. h. im Verhältnis der Gesamtzahl der SMW-Aktien, auf deren Erwerb dieses Angebot gerichtet ist zur Anzahl der insgesamt eingereichten SMW-Aktien. Sollten sich bei einer verhältnismäßigen Berücksichtigung Bruchteile ergeben, wird stets auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Die Gesellschaft behält sich vor, mehr als 50.000 SMW-Aktien zu erwerben, insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch eine nachträgliche und vor Ende der Annahmefrist erfolgende Erhöhung der Stückzahl, auf die dieses Angebot begrenzt ist. Außerdem behält sich die Gesellschaft im Falle der Überannahme des Angebots das Recht vor, alle im Rahmen des Erwerbsangebots zum Erwerb angebotenen Aktien zu erwerben und für diesen Fall auf die verhältnismäßige Annahme zu verzichten. Mit Annahme des Angebots erklärt der jeweils die Annahme erklärende Aktieninhaber hierzu sein Einverständnis. Die Gesellschaft wird eine nachträgliche Erhöhung der Stückzahl, auf die sich dieses Angebot bezieht, oder einen Verzicht auf die verhältnismäßige Annahme durch Veröffentlichung in dem unter Ziffer 4 genannten Medium mitteilen.

3.6 Kosten der Annahme

Die Annahme des Angebots soll für die SMW-Aktionäre, die ihre SMW-Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Spesen der depotführenden Banken sein. Die Gesellschaft zahlt den deutschen depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu EUR 5,00 je angenommenem Depot.

Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind von den betreffenden SMW-Aktionären selbst zu tragen.

Wir bitten die Anforderung der Depotbankenprovision zusammen mit der Mitteilung gemäß Ziffer 3.3 bis spätestens Donnerstag, den 17. April 2025 per E-Mail an f.ledebur@smc-investmentbank.de zu senden.

3.7 Rücktrittsrecht

Die Gesellschaft ist berechtigt, von dem nach Ziffer 3.4 mit einem annehmenden Aktionär zustande gekommenen Kauf- und Übertragungsvertrag über die eingereichten SMW-Aktien zurücktreten, falls die eingereichten SMW-Aktien gemäß den Regeln für die Abwicklung nach Ziffer 3.3 nicht am zehnten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist, das ist Freitag, der 25. April 2025, auf dem benannten Clearstream Konto 6041 der Bankhaus Gebr. Martin AG eingegangen sind. Der Rücktritt ist gegenüber dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut des annehmenden Aktionärs zu erklären, das der annehmende Aktionär mit der Annahmeerklärung zum Empfang bevollmächtigt.

Jeder annehmende Aktionär ist berechtigt, von dem nach Ziffer 3.4 mit der Gesellschaft zustande gekommenen Kauf- und Übertragungsvertrag über die eingereichten SMW-Aktien zurückzutreten, falls der Kaufpreis nach dem Angebot nicht am achten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist, das ist Mittwoch, der 23. April 2025, auf dem in der Annahmeerklärung benannten Konto bei dem depotführenden Kreditinstitut eingegangen ist. Der Rücktritt ist von dem depotführenden Kreditinstitut gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die annehmenden Aktionäre bevollmächtigen mit der Annahmeerklärung das depotführende Kreditinstitut hierzu.

Im Fall der Ausübung des Rücktrittsrechts der Gesellschaft oder eines annehmenden Aktionärs von diesem Angebot findet keine Abwicklung des Angebots hinsichtlich der von dem annehmenden Aktionär eingereichten SMW-Aktien statt.

3.8 Handelbarkeit der SMW-Aktien bis zur Abwicklung des Angebots

Ein börslicher und außerbörslicher Handel der zum Erwerb eingereichten SMW-Aktien ist nicht vorgesehen. Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, können daher die im Rahmen des Angebotes eingereichten SMW-Aktien bis zu einer eventuellen Löschung des Sperrvermerks aufgrund einer Überannahme oder der Übertragung der Aktien an die Gesellschaft nicht verkaufen, und zwar unabhängig davon, ob die SMW-Aktien im Wege der Zuteilung übernommen werden oder wegen einer eventuellen Überannahme nach Ablauf der Annahmefrist (teilweise) zurückgegeben werden. Die Veräußerung der SMW-Aktien im Übrigen bleibt von diesem

Erwerbsangebot unberührt.

3.9 Steuerlicher Hinweis

Die steuerliche Behandlung des Veräußerungsvorgangs bei den Aktieninhabern hängt von den jeweiligen individuellen steuerlichen Verhältnissen des jeweiligen Aktieninhabers ab.

4. SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Gesellschaft wird nur das Ergebnis des durchgeführten Aktienrückkaufs veröffentlichen, und zwar voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach Ablauf der Annahmefrist. Darüber hinaus wird die Gesellschaft im Falle einer teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 unverzüglich die Quote veröffentlichen, mit der die Annahmeerklärungen zu berücksichtigen sind. Die sonstigen Veröffentlichungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Aktienrückkauf erfolgen nur im Internet unter <https://www.smw-ag.de/investor-relations/>, sofern nicht weitergehende Veröffentlichungspflichten bestehen.

5. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist ein SMW-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sindelfingen, im März 2025

SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft

Der Vorstand
